

II-13208 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl. 30.037/23-13/94

1010 Wien, den
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004
Auskunft:
-
Klappe: -

60061AB

1994-04-08

ZU 60801J

B E A N T W O R T U N G

der Anfrage der Abgeordneten Haller,
Dolinschek, Dr. Partik-Pablè
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Förderung der Wiedereingliederung
von Frauen ins Berufsleben in Wien,
Nr. 6080/J

Zur Anfrage möchte ich einleitend darlegen:

Auf Grundlage des Arbeitsmarktförderungsgesetzes besteht für die Arbeitsmarktverwaltung die Möglichkeit, Betrieben für die Eingliederung von arbeitsmarktpolitischen Problemgruppen eine Beihilfe in Form eines Zuschusses zu den Lohnkosten zu gewähren. Neben Behinderten, älteren Arbeitslosen und Langzeitarbeitslosen sind nach diesem Programm auch Frauen förderbar, deren Vermittlung auf eine konkrete offene Stelle aufgrund einer langen Abwesenheit auf dem Arbeitsmarkt nicht oder nur erschwert möglich ist.

Mit der Evaluierung dieses Programmes wurde noch vor Ihrer Anfrage begonnen, wobei erste Hinweise darauf hindeuten, daß es in Einzelfällen Mißbräuche durch Betriebe gegeben hat, die sich eine Personalfluktuation durch Gewährung von Beihilfen finanzieren lassen.

- 2 -

Frage 1:

"Ist es richtig, daß die Wiedereingliederung von Frauen ins Berufsleben derzeit auch bei einigen Wiener Großfirmen gefördert wird, indem die Beschäftigungskosten für einige Monate von der Arbeitsmarktverwaltung getragen werden?"

Antwort:

Ja.

Frage 2:

"Wird in den geförderten Firmen immer verifiziert, ob in den Monaten vor oder während der Förderung Mitarbeiterinnen in vergleichbarer Position gekündigt werden?"

Antwort:

Dies wurde bisher nicht immer verifiziert, weil es das Bestreben war, möglichst viele langzeitarbeitslose Schwervermittelbare in Beschäftigung zu bringen; es war eine betont unbürokratische Abwicklung beabsichtigt ohne langwierige Prüfungshandlungen.

Frage 3:

"Wenn ja, über welchen Zeitraum hinweg werden die Kündigungen kontrolliert und wurden bisher Betriebe von der Aktion von vornherein oder nachträglich ausgeschlossen, weil vor oder während der Förderung entsprechende Mitarbeiterinnen gekündigt wurden?"

Antwort:

Bisher wurden Betriebe nicht von vornherein aus der Aktion ausgeschlossen. Aufgrund der in der Einleitung gemachten ersten Feststellungen wurde mit den Sozialpartnern im Rahmen des Beirates für Arbeitsmarktpolitik bereits vereinbart, Regelungen des Ausschlusses von Betrieben, die die Aktion mißbräuchlich verwenden, zu verfügen.

- 3 -

Frage 4:

"In welchen und wievielen Fällen wurde die Kündigung von entsprechenden Mitarbeiterinnen vom Landesarbeitsamt Wien toleriert und dennoch Förderungen vergeben oder weiterbezahlt?"

Antwort:

Nachdem diese Frage nicht systematisch überprüft wurde, wurden keine derartigen Fälle bewußt toleriert und Förderungen vergeben oder weiterbezahlt.

Frage 5:

"Wenn keine Kontrolle der vorhergehenden Kündigungen erfolgt ist oder die Kündigung während der Förderung keine Folgen hat, warum wird die Förderungsaktion so gestaltet, daß die betroffenen Betriebe nur finanziell unterstützt, aber keine Mehrbeschäftigung älterer Frauen bewirkt werden kann?"

Antwort:

Das Förderungsprogramm zielt nicht auf die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze, sondern auf die Besetzung offener Stellen durch schwervermittelbare Arbeitslose. Ziel ist es, die Benachteiligungen von Schwervermittelbaren durch die Förderung gegenüber sonstigen Arbeitskräften auszugleichen. Diese Funktion des Programmes soll auch weiterhin aufrechterhalten werden.

Frage 6:

"Werden Sie angesichts der glaubwürdigen Information aus einer betroffenen Firma die derzeit geförderten Großunternehmen hinsichtlich der Kündigungen, die seit der Planung der Aktion durch die AMV vorgenommen wurden, nochmals überprüfen lassen, um einen Mißbrauch der dringend für wirksame Maßnahmen erforderlichen Mittel der AMV zu verhindern?"

Antwort:

In laufende Förderungsvereinbarungen kann nicht eingegriffen werden, weil den Betrieben bisher nur Auflagen hinsichtlich der Beschäftigung der geförderten Person gemacht wurden. Für die Zukunft wird - wie bereits erwähnt - Mißbräuchen auch dadurch

- 4 -

entgegengewirkt, daß für Betriebe, bei denen diese festgestellt werden, ein Förderungsverbot verhängt wird, oder - in weniger gravierenden Fällen - entsprechende Auflagen erteilt werden.

Frage 7:

"Welche Sanktionen werden Sie über die Firmen verhängen, die in zeitlichem Zusammenhang mit der Förderungsaktion Frauen in vergleichbaren Positionen kündigen?"

Antwort:

Siehe Beantwortung der Fragen 2 und 6.

Frage 8:

"Welche Konsequenzen wird die Vergabe von Förderungen an Firmen, die im Zusammenhang mit der Förderung entsprechendes Personal abgebaut haben, für die zuständigen Mitarbeiter des Landesarbeitsamtes Wien haben?"

Antwort:

Nachdem Mitarbeiter des Landesarbeitsamtes gegen keine Gesetze, Weisungen und Richtlinien verstoßen haben, kann es für einzelne Mitarbeiter keine Konsequenzen geben. Die Konsequenzen wurden durch die oben beschriebene Änderung der Richtlinien gezogen, deren Einhaltung selbstverständlich überwacht werden wird.

Der Bundesminister:

